

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 35 (1960)  
**Heft:** 8  
  
**Rubrik:** Briefkasten der Redaktion

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## BRIEFKASTEN DER REDAKTION

### An F. R. in Z.

Sie haben bei einer Wohnbaugenossenschaft eine Wohnung gemietet und mußten Genossenschaftsanteile übernehmen, was Ihnen sehr schwerfiel. Nun haben Sie festgestellt, daß die Mieter in einer Bauetappe, die vor zwei Jahren fertig wurde, in genau gleichen Wohnungen weniger Anteile übernehmen mußten. Sie finden, dies verstoße gegen die Gleichberechtigung der Genossenschafter, und fragen, ob es da nicht Vorschriften gebe.

Tatsächlich stehen nach dem Obligationenrecht alle Genossenschafter in gleichen Rechten und Pflichten. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, daß bei einer Bau- und Wohnngenossenschaft alle Mieter gleich viele Anteile übernehmen müssen. Sie beanstanden ja auch gar nicht, daß die Mieter der kleineren Wohnungen nicht zur Übernahme von gleich viel Anteilen verpflichtet werden wie die Mieter der größeren Wohnungen. In Ihrem Falle dürften die Anlage-

kosten bei der späteren Etappe, in der Sie wohnen, höher gewesen sein. Die Genossenschaft mußte darum die Zeichnung von mehr Anteilen verlangen, um die Finanzierung zu stande zu bringen. Ich gehe mit Ihnen einig, daß die Anteilbeträge nicht willkürlich festgesetzt werden dürfen. Der Vorstand muß sich dabei an bestimmte Grundsätze halten. Maßgebend werden in der Regel die von der Genossenschaft zur Finanzierung der Bauten aufzubringenden «eigenen» Mittel sein, das heißt der nicht durch Hypotheken gedeckte Betrag der Anlagekosten. Damit jedoch die Übernahme der im Mietvertrag vorgeschriebenen Anteile für die Genossenschafter tragbar wird, müssen oft Nichtmieter durch Übernahme von Anteilen oder von Darlehen mithelfen, oder die Genossenschaft muß ihre Reserven heranziehen, um die Finanzierung zu ermöglichen. Es kommt sogar vor, daß subvenierende Behörden die Beteiligung der Genossenschaft an den «eigenen Mitteln» verlangen. Eine allgemeine Vorschrift über die Festsetzung der Mieteranteile ist darum nicht möglich. Von Willkür wird dann nicht gesprochen werden können, wenn die Genossenschaft die Verpflichtungen der Mieter so festsetzt, wie es zur Erreichung ihres Zweckes erforderlich ist.

## LITERATUR

### Neue Zeitschriften

«Element» – Zeitschrift für Baukonstruktion und Bauform

Redaktion und Herausgeber: Verband Schweizerischer Ziegel- und Steinfabrikanten.

Der Verband Schweizerischer Ziegel- und Steinfabrikanten gibt eine neue Zeitschrift heraus, die sich vor allem an Bau-fachleute wendet. Gemäß der Zielsetzung im Titel befaßt sie sich mit Inhalt, Aufbau und Form als den Elementen des Bauwerkes. Die Richtung dieser Publikation läßt sich vom Herausgeber her erkennen, doch drängt sich dabei sofort die Feststellung auf, daß sich diese Zeitschrift gegenüber andern Firmenzeitungen durch eine bemerkenswerte Objektivität auszeichnet. Die behandelten Themen sind bewußt sachlich gestaltet worden, unter Verzicht auf große künstlerische Aspirationen, wogegen die praktische Ausführung in den Vordergrund gestellt wird. Dieses Vorgehen erscheint auch in dem Sinne bemerkenswert, als es für den projektierenden Architekten ja nicht darum gehen kann, aus der Literatur nur Anregungen zur formalen Gestaltung eines Bauwerkes zu schöpfen, sondern vielmehr, um das Kennenlernen der ver-

schiedenen konstruktiven Möglichkeiten eines bestimmten Materials, mit deren Hilfe er seine persönlichen, auf intuitivem Wege gewonnenen gestalterischen Absichten verwirklichen kann. Wenn es dieser Publikation gelingt, auch das umgekehrte Vorgehen zu fördern, nämlich die Planung mit den konstruktiven Möglichkeiten als Ausgangspunkt, so könnte sich dies sicher für die Bautätigkeit in der Schweiz als Vor-teil auswirken.

«Information»

Die energiewirtschaftlichen Entwicklungstendenzen der jüngsten Vergangenheit haben der Energie Gas neuen Auftrieb gegeben. Neue Rohstoffe – Öl, Flüssiggas – stehen neuerdings für die Gaserzeugung neben der Kohle zur Verfügung, und die Einführung von Erdgas in die schweizerische Energie-wirtschaft darf als eine im Verlaufe der nächsten Jahre realisierbare Möglichkeit betrachtet werden.

Die USOGAS, Genossenschaft für die Förderung der Gas-Verwendung, hat sich zum Ziele gesetzt, einen ausgesuchten Kreis interessierter Persönlichkeiten regelmäßig über die Entwicklung der europäischen Gaswirtschaft und der schweizerischen Gasindustrie zu orientieren. Zu diesem Zwecke hat sie eine vierteljährlich erscheinende Zeitschrift geschaffen, der sie den Namen «Information Gas» gegeben hat und deren erste Nummer erschienen ist.



### Montage- und Servicestellen:

Aarau, Aigle, Baden, Basel, Bellinzona, Bern, Biel, Burgdorf, La Chaux-de-Fonds, Chur, Delémont, Fribourg, Genève, Glarus, Interlaken, Klosters, Langenthal, Lausanne, Locarno, Lugano, Luzern, Neuchâtel, Olten, Rapperswil, Schaffhausen, Schwyz, Saanen-Gstaad, Solothurn, Sursee, Stans, St. Gallen, St. Moritz, Thun, Tramelan, Visp, Winterthur, Wohlen, Zug, Zürich